

- Lesefassung -

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft/Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Vorpommern-Rügen
- (Abfallgebührensatzung - AGS) -

Diese Fassung berücksichtigt die:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern - Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 19. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und
Gebührenschild
- § 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Schlussbestimmungen
- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Inkrafttreten

Abkürzungen

AbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
BKleingG	Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
GBL.	Gesetzblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWA	Großwohnanlagen
KAG	Kommunalabgabengesetz - KAG M-V
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
PPK	Pappe, Papier und Kartonagen
RAB	Restabfallbehälter
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfälle (Verpackungsverordnung - VerpackV)
WE	Wohnungseinheiten
WohnEigG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
ZGB	Zivilgesetzbuch

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist und § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern - Rügen vom 14. Dezember 2015 (Abfallsatzung) nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises vom Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der AbfallentsorgungGebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung-AGS) erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen - nachfolgend Landkreis genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft-Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Abfallsatzung Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die für ein an die Abfallentsorgungöffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Gebühr. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des WohnEigG. In diesem Fall kann der Wohnungseigentumsverwaltung ein Bescheid über die Gesamtgebühr zugestellt werden.
- (2) Ist das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelungen der §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GBl. DDR I S. 465) getrennt, tritt an die Stelle der in Absatz 1 dieses Paragraphen Genannten diejenige Person, die als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist.
- (3) Gebührenschuldner beim Kauf der amtlich zugelassenen Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen ist Gebührenschuldner, wer die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung-Abfallbewirtschaftung benutzt.
- (5) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Absatz 1 der Gewerbetreibende oder die freiberufliche Person Gebührenschuldner, sofern er oder sie dies beantragt. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Der Eigentumswechsel ist gesichert nachzuweisen (bspw. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, einer grundbuchlichen Eintragungsmittelteilung, einer behördlichen, anwaltlichen oder notariellen Bestätigung).

(7) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern sie dies beantragt, rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung [Abfallwirtschaft-Abfallbewirtschaftung](#) angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben. Erfolgt der Anschluss an die Abfallabfuhr erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes aufgestellt, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(3) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats fort. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr. Beim Tausch von Abfallbehältern ist für den Monat der Umstellung die Leistungsgebühr für den größeren Behälter zu entrichten.

(4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des beauftragten Dritten, Witterungseinflüssen oder sonstigen vom Landkreis nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Jahresgebührenschild für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vorauszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(6) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung kann auf Antrag von der Erhebung des für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Anteils der Jahresgebühr abgesehen werden. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(7) Sobald bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 18 Absatz 1 der Abfallsatzung Gebühren anfallen, entsteht die Gebührenpflicht nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung mit der Anlieferung dieser Abfälle.

(8) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung entsteht mit Antragstellung.

(9) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung beim Erwerb von Abfallsäcken gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsteht mit dem Erwerb.

(10) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung für das Aufstellen und das Einziehen eines Abfallbehälters entsteht nach dem vierten gemäß § 2 Absatz 9 der Abfallsatzung ausgeführten Behälterauftrag im jeweiligen Kalenderjahr. Das Aufstellen von Abfallbehältern aufgrund einer erstmaligen Neuanmeldung eines anschlusspflichtigen Grundstückes sowie der Austausch defekter Abfallbehälter sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 § 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr sowie der Sondergebühren nach der Anlage zur Abfallgebührensatzung erfolgt durch den Landkreis. Mit Ausnahme der Sondergebühren gemäß der Anlage Nummer 3a) zur Abfallgebührensatzung wird die Erhebung dem Gebührenschuldner durch Bekanntgabe des ~~Gebührenbescheides~~Abfallgebührenbescheides mitgeteilt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschuld werden mit dem ~~Abfallgebührenbescheid~~Gebührenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Wird im Fall des Absatzes 2 dieses Paragraphen dem Gebührenschuldner bis zum 10. Februar eines Jahres kein ~~Abfallgebührenbescheid~~Gebührenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner die erste vierteljährliche Vorauszahlung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres in Höhe der letzten vierteljährlichen Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten.

Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem ~~Abfallgebührenbescheid~~Gebührenbescheid zu zahlende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ~~Abfallgebührenbescheides~~Gebührenbescheides zu entrichten.

Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem ~~Abfallgebührenbescheid~~Gebührenbescheid als erste vierteljährliche Vorauszahlung des laufenden Jahres zu entrichtende Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des ~~Abfallgebührenbescheides~~Gebührenbescheides ausgeglichen.

(4) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der ~~Abfallgebührenbescheid~~Gebührenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(5) Beginnt die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr im vierten Quartal im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr zu dem im Abfallgebührenbescheid genannten Termin, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ~~Abfallgebührenbescheides~~Gebührenbescheides zu zahlen.

(6) Die nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.

(7) Die Gebühren nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Entstehen sofort fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung durch Überweisung vom Landkreis zugelassen werden. In diesem Fall wird die Gebühr einen Monat nach Festsetzung fällig.

(8) Die Gebühren nach Nummer 2e), 3b), 3c) und 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des [Abfallgebührenbescheides](#) [Gebührenbescheides](#) zu zahlen.

(9) Die Gebühren nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit dem Erwerb sofort fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt

a) nach der Anzahl der Haushalte, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw. und/oder der Einrichtungen aus [sonstigen-anderen](#) Herkunftsbereichen (Grundstücke gemäß § 2 Absatz [22-10](#) der Abfallsatzung), die entsprechend § 6 der Abfallsatzung an die öffentliche [Einrichtung Abfallbewirtschaftung](#) Abfallentsorgung anzuschließen sind (Grundgebühr);

b) nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Leistungsgebühr);

c) nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke; nach der Anzahl der beauftragten Expressabfuhr von Sperrmüll; nach der Anzahl und dem Nutzinhalt von Restabfallbehältern, die im Rahmen einer einmaligen Abfuhr entleert wurden; nach der Anzahl der entsprechend dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie nach Aufstellung und/oder Abholung unterschiedlich ausgeführten Behälteraufträge und nach der Art und der Menge/dem Gewicht des Abfalls bei Direktanlieferung auf den Abfall-entsorgungsanlagen des Landkreises (Sondergebühr).

Die Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr 26 Entleerungen sowie bei monatlicher Abfuhr 12 Entleerungen. Bei Erhöhung der Abfuhrhäufigkeit ändert sich die Gebührenhöhe entsprechend. Sie beträgt je Abfuhr 1/26 der in den Nummern 2a), 2b), 2c) und 2d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühren.

(2) Bei Eigenkompostierung gemäß § 14 Absatz 3 der Abfallsatzung verringert sich auf Antrag die Leistungsgebühr für die Restabfallbehälter ab dem 1. des Folgemonats um 10 %.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Ein Widerspruch gegen einen [Gebührenbescheid](#) [Abfallgebührenbescheid](#) hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

§ 8 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die [Abfallwirtschaft-Abfallbewirtschaftung](#) im Landkreis Vorpommern-Rügen.

§ 9 Inkrafttreten